Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7953**

14. Wahlperiode 03. 01. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Winfried Wolf, Christine Ostrowski und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7737 –

Berliner Projekte im Bundesverkehrswegeplan

1. Welche Begründung lag der Berliner Anmeldung einer Verlängerung der Bundesautobahn (BAB)100 bis zur Landsberger Allee im April 2000 für den Bundesverkehrswegeplan vor?

Das Land Berlin ist der Auffassung, dass die Verlängerung der BAB A100 bis zur Landsberger Allee aus verkehrlichen Gründen erforderlich ist.

2. Welche Begründungen lagen für die Anmeldung der anderen Verlängerungsabschnitte der BAB100 für den Bundesverkehrswegeplan vor, wann erfolgten diese Anmeldungen?

Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Anmeldungen erfolgten im März 2000.

3. Welches Kosten-Nutzen-Verhältnis wurde für die einzelnen Abschnitte (bis Anschlussstelle Treptower Park, bis Frankfurter Allee, bis Landsberger Allee – oder ggf. andere Abschnitte) der Verlängerung der BAB100 jeweils ermittelt und auf welcher Grundlage?

Die Ermittlung der Nutzen-Kosten-Verhältnisse der von den Bundesländern angemeldeten Projekte wird nach dem modernisierten bundesweit einheitlichen gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahren durchgeführt. Ergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor.

4. Welche Kriterien liegen einer Klassifizierung nach vordringlichem Bedarf oder weiterem Bedarf im Bundesverkehrswegeplan zugrunde?

Maßgebende Größen für den Einstufungsvorschlag eines bewerteten Projektes in den überarbeiteten Bundesverkehrswegeplan werden die Gesamtwirtschaftlich-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 21. Dezember 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

keit – ausgedrückt durch das Nutzen-Kosten-Verhältnis – und das Ergebnis der Raumwirksamkeitsanalyse sein. Im Nutzen-Kosten-Verhältnis sind bereits ökologisch und raumordnerische Nutzenkomponenten enthalten, soweit diese monetarisierbar sind. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitseinschätzung sind mitentscheidend für die Beantwortung der Frage, mit welchen Auflagen ein Projekt weiter verfolgt werden soll.

Die Grenze zwischen den Kategorien „Vordringlicher Bedarf" und „Weiterer Bedarf" wird durch das im Geltungszeitraum des neuen Bundesverkehrswegeplans für Neu- und Ausbau noch disponible Finanzvolumen und die durch die laufenden Programme bereits gebundenen Mittel bestimmt. Die hierzu erforderlichen Festlegungen für den in Überarbeitung befindlichen Bundesverkehrswegeplan und den neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen werden zu gegebener Zeit getroffen.

5. Welches Kosten-Nutzen-Verhältnis lag der BAB113 (neu) bei Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 1992 zugrunde?

Die im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 1992 durchgeführte Bewertung ergab für die BAB A113 ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 10,6.

6. Wie ist es möglich, Bauvorhaben mit einem Kosten-Nutzen-Wert von unter 3 vorzuziehen bzw. dennoch als „vordringlich" einzustufen und welche Beispiele gibt es für ein solches Vorgehen in Berlin?

   Wie wurde das Vorgehen in jedem solchen Falle begründet?

Aus verkehrlichen Gründen des Netzzusammenhangs kann es z. B. geboten sein, die Schließung einer Netzlücke in den „Vordringlichen Bedarf" einzustufen. Dies empfiehlt sich u. a., wenn erst mit dem Lückenschluss die benachbarten Streckenabschnitte ihre volle Wirkung und damit den berechneten volkswirtschaftlichen Nutzen voll entfalten können.

Im Land Berlin wurde für die BAB A100 zwischen dem Autobahndreieck Tempelhof und Treptow (Elsenbrücke) 1992 ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von unter 3,0 ermittelt. Dem Deutschen Bundestag wurde 1992 vorgeschlagen, diese Maßnahme in den „Vordringlichen Bedarf" einzustufen. Die Begründung zum Einstufungsvorschlag „Vordringlicher Bedarf" war:

– Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Bundesfernstraßen-Gesamtnetzkonzeption in Berlin vordringlich erforderlich.
– Verbesserung der Verkehrsverbindung zwischen dem West- und Ostteil Berlins (Erschließung der Hauptstadt Berlin).

Der Deutsche Bundestag hat sich im Rahmen seiner Beratungen zum 4. Fernstraßenausbauänderungsgesetz diesem Einstufungsvorschlag angeschlossen.

7. Welche Auswirkung hat die Vorfinanzierung der BAB113 aus den Bundeszuweisungen an das Land Berlin für andere Bundesverkehrsprojekte in Berlin?

Keine.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333